

der seitens der Deputation heute der Kammer vorgetragen ist. Ein sonstiger fernerer Antrag beim allgemeinen Theile des Berichts ist nicht gestellt. Jener Antrag geht dahin:

„Die Kammer behält sich vor, auf diejenigen Paragraphen des Entwurfs wieder zurückzukommen, welche nach ihrer Ansicht in Folge des Gesetzes über die Behördenorganisation, sowie des Gesetzes, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, einer nochmaligen Berathung, beziehentlich Abänderung bedürfen, und zu dem Ende die namentliche Schlußabstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf aussetzen, bis die Berathung des Organisationsgesetzes und des Kirchengesetzes über das Landesconsistorium erfolgt ist.“

Eventuell ist von Seiten der hohen Staatsregierung im Eingang der allgemeinen Debatte zu diesem Antrage die Genehmigung ausgesprochen worden. Ich frage nunmehr die Kammer:

„pflichtet sie dem Antrage der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir werden zum speciellen Theil der Berichterstattung übergehen.

(§ 1 nebst Motiven siehe L. M. II. R. S. 1284 ff.)

Referent Secretär Bürgermeister Löhner: Der Bericht sagt:

Zu Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1.

Aufgabe der Volksschule.

Dieser Paragraph stellt den Begriff der Volksschule fest, indem er als deren Aufgabe die beiden Momente der sittlich-religiösen Bildung und der Beibringung der für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten bezeichnet. Mit Recht ist das erstere Moment dem des Unterrichts in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen vorangestellt, da die religiös-sittliche Vervollkommnung höher geht, als aller Reichtum an sonstigen Fertigkeiten und Kenntnissen. Es stimmt die gegebene Definition im Wesentlichen mit der im Gesetze vom 6. Juni 1835 § 1 enthaltenen überein, wornach die Elementarvolksschule nicht eine besondere Berufsbildung, sondern die allgemeine, insonderheit religiöse Bildung zum Ziele hat und die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung legen soll.

Die Zweite Kammer hat den § 1 der Vorlage einstimmig genehmigt; der diesseitigen Kammer wird anheimgegeben, auch ihrerseits

§ 1 des Entwurfs

mit der Ueberschrift:

„I. Allgemeine Bestimmungen“
anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 1?

Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze: Meine Herren! Auf die Gefahr hin, abermals von dem Herrn Referenten in die übrigens nicht übele Gesellschaft Lessings und Basesdow's versetzt zu werden, werde ich gegen § 1 stimmen. Um jedem etwaigen Mißverständniß von vornherein vorzubeugen, will ich bemerken, ich stimme mit Basesdow in Beziehung auf den Unterricht über Religion nicht überein; namentlich sind meine Anschauungen von denen Basesdow's in Beziehung auf die sogenannte natürliche Religion und deren Werth vollständig verschieden. Demnächst hätte ich allerdings gewünscht, wenn einmal der Herr Referent Fichte zur Widerlegung von Basesdow anführen wollte, daß der Herr Referent uns auch gesagt hätte, was Fichte über confessionellen Unterricht urtheilt. Hätte der Herr Referent uns auch dieses Urtheil Fichte's vorgetragen, so würde sich sofort gezeigt haben, daß Fichte mit der sehr geehrten Deputation in schneidendem Widerspruch stehe.

Ich habe mich indessen hier lediglich mit § 1 zu beschäftigen. Ich könnte dem § 1 nicht zustimmen, ohne ihn amendirt zu sehen. Ich habe, Sie werden darüber mit mir einverstanden sein, schlechterdings keine Aussicht, das Amendement, das ich vorschlagen möchte, von der hohen Kammer genehmigt zu sehen. Deshalb bleibt mir Nichts übrig, als meine Auffassung zu entwickeln und dann zu sagen: dixi et animam salvavi. Dieser § 1 enthält einen theoretischen Satz, der eine directe und unmittelbar praktische Bedeutung für das Leben wohl nicht hat. Ich könnte mir vorstellen, daß dieser § 1 mit einem wirklichen gesetzlichen, präceptiven Inhalt in der Weise ausgefüllt werde, daß man den Inhalt des Paragraphen in Verbindung brächte mit der zu erlassenden Schulordnung, etwa so, daß man sagte: es ist eine Schulordnung zu entwerfen, auf Grund deren die Volksschule der und der Aufgabe zu genügen hat. Dies ist indessen nicht geschehen.

Ich sagte: der Satz scheint bloß eine rein theoretische Bedeutung zu haben; er hat aber allerdings in der Zweiten Kammer zu einer praktischen Nutzenwendung dienen müssen. Man hat aus diesem Satz in der Zweiten Kammer gefolgert, die Volksschule müsse confessionell sein. Liegt diese Folgerung wirklich im Inhalt des § 1, so mußte ich um ihretwillen, also nicht aus einem theoretischen, sondern aus einem sehr praktischen Grunde gegen den Paragraphen stimmen. Meine Einwendungen sind jedoch damit noch nicht erschöpft.

In den ersten beiden Zeilen ist die Rede von Unterricht, Uebung und Erziehung. Unterricht und Erziehung sind allerdings, wie mir scheint, vollständig richtig neben einander aufgeführt. Allein ich glaube, daß Uebung neben Unterricht und Erziehung nichts Selbstständiges ist. Die Uebung bildet in der Schule immer und